

EnBW Energie Baden-Württemberg AG - Großkunden-PLZ: 76180 Karlsruhe



Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Beschlusskammer 7
Postfach 8001

53105 Bonn

per mail an: vhp@bnetza.de

Name: Christian Nitsche
Bereich: Regulatory Compliance
Telefon: 0721 63-23076
Telefax: 0721 63-13816
E-Mail: ch.nitsche@enbw.com

Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Großkunden-PLZ: 76180 Karlsruhe
Telefon 0721 63-06
Telefax 0721 63-12725
www.enbw.com

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim
HRB Nr. 107956
Steuer-Nr. 35001/01075

Öffentliche Konsultation der BNetzA zum Festlegungsverfahren zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes

10. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die EnBW AG begrüßt die Möglichkeit, sich im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelte) zur Konsultation der Eckpunkte für eine Entscheidung einbringen zu können.

Die EnBW AG hatte sich bereits in der originären Konsultation von Februar 2011 in einer Stellungnahme zu der Einführung eines VHP-Entgelts insofern kritisch geäußert, als dass die Wiedereinführung eines solchen Entgelts, insbesondere in einer variablen Ausgestaltung, als nicht marktgerecht zu bewerten ist. Die unproportional hohen Bürokratiekosten im Verhältnis zu den als eher gering einzustufenden, voraussichtlichen Einnahmen aus den VHP-Entgelten waren dabei nicht nur eine Einschätzung der EnBW AG. Die von uns geäußerten Bedenken wurden von der überwiegenden Anzahl der übrigen Stakeholder geteilt und in ihren Stellungnahmen bestätigt. Aus diesem Grund ist für uns nur schwer nachvollziehbar, weshalb die BNetzA sich dennoch für die Einführung eines variablen VHP-Entgelts entschieden hat.

Es sei noch einmal hervorgehoben, dass die EnBW AG, als aktiver Wettbewerber und Händler im Gasmarkt, ein ureigenes Interesse daran hat, die BNetzA bei der Entwicklung von marktgerechten Mechanismen zu unterstützen. Auch wenn wir deshalb die Vernachlässigung der im Markt dominierenden Ablehnung eines Entgelts bedauern, respektieren wir die Entscheidung der BNetzA und möchten im Folgenden erneut und mit Nachdruck auf die aus unserer Sicht dann notwendigen Voraussetzungen für und die grundsätzlichen Ansprüche an die Einführung eines VHP-Entgelts hinweisen:

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Claus Dieter Hoffmann

Vorstand:
Hans-Peter Villis (Vorsitzender)
Dr. Bernhard Beck
Christian Buchel
Thomas Kusterer

- Das VHP-Entgelt muss die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung des VHP-Handels widerspiegeln.
- Es muss pragmatisch strukturiert sein, d.h. für den Fall, dass es in Form eines Stufenmodells erhoben wird, darf es in maximal drei Stufen in Abhängigkeit des Umsatzvolumens am Hub unterteilt sein.
- Es darf keine Markteintrittsbarriere darstellen.
- Es muss einfach gestaltet, nachvollziehbar und jederzeit nachrechenbar sein.
- Es wird von der Bundesnetzagentur festgelegt und regelmäßig überprüft.
- Es darf keine Zusatzgewinne für den Marktgebietsverantwortlichen erlösen, sondern deckt ausschließlich die Kosten für die Bereitstellung des virtuellen Handlungspunktes.
- Diese Kosten müssen in transparenter Art und Weise offengelegt werden.

In Ergänzung möchten wir darauf hinweisen, dass wir die in dem Eckpunktepapier vorgesehene unterschiedliche Behandlung von Over-The-Counter (OTC) -Handel und Börsenhandel als überaus kritisch bewerten. Es ist zu bezweifeln, ob eine Festlegung zur Wiedereinführung von VHP-Entgelten ein geeignetes Medium ist, um den noch unterentwickelten Handel an der Börse zu unterstützen. Im Sinne einer verursachungsgerechten Kostenzuteilung müsste der Marktgebietsverantwortliche bei einer derartigen Unterscheidung offenlegen, inwieweit die Kosten für den VHP-Betrieb beim Börsenhandel von denen beim OTC-Handel divergieren bzw. inwieweit die Kosten beim Handel über die Börse deutlich niedriger ausfallen.

Aus unserer Sicht hält der gegenwärtig von der BNetzA verfolgte Ansatz diesbezüglich den Anforderungen einer transparenten und verursachungsgerechten Kostenzuteilung so nicht stand. Wir raten deshalb davon ab, bei den VHP-Entgelten eine Unterscheidung zwischen Börsen- und OTC-Handel vorzunehmen.

Wir hoffen, dass die BNetzA diese Punkte berücksichtigt und auch die Möglichkeit einer alternativen Ausgestaltung der Kostendeckung von VHP-Bereitstellungs- und Betriebskosten im weiteren Verlauf der Festlegung nicht außer Acht lässt. Wir sind gerne bereit unsere in der Konsultation vom 16.02.2011 erläuterten Vorschläge diesbezüglich auch in einem persönlichen Gespräch zu diskutieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,
i.A. Christian Nitsche